

für Fälle, in denen eine vorherige Vereinbarung nicht getroffen ist und in denen auch nachträglich eine Einigung nicht erfolgt, ist eine staatlich aufgestellte **Gebühre n o r d n u n g** maßgebend.

### 5. Die Bader.

Den Titel Bader dürfen in Bayern nur Personen führen, die die sogenannte **A p p r o b a t i o n** als Bader erlangt haben. Die Bader dürfen die Heilkunde im gewissen Umfang ausüben und insbesondere gewisse chirurgische Verrichtungen vornehmen. Wenn sie sich als Bader niederlassen, haben sie der Distriktverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten und sich dem Bezirksarzt vorzustellen. Die Zulassung als Bader erfordert regelmäßig die Zurücklegung einer genau geregelten Lehrzeit, das Bestehen der sogenannten Vorprüfung, eine genau geregelte Tätigkeit als Gehilfe, die Teilnahme an einem Unterrichtskurs und schließlich das Bestehen der sogenannten Approbationsprüfung. Die Bezahlung der Bader bleibt an sich der freien Vereinbarung vorbehalten, als Norm für streitige Fälle, in denen keine Vereinbarung vorliegt, ist eine **Gebühre n o r d n u n g** aufgestellt.

880

## § 3. Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei.

I. Eben so wichtig wie die Heilung Erkrankter, ja sogar für das gesamte Volkswohl noch wichtiger, ist die Sorge für die **E r h a l t u n g** der **Gesundheit** des Volkes. Die hierauf abzielende staatliche Fürsorge nennt man die öffentliche **Gesundheitspflege**.<sup>4</sup> Insofern die Behörden hierbei mit Zwangsmitteln oder mit Strafen vorgehen müssen, spricht man von **Gesundheitspolizei**.

881

II. **Schutz gegen schädliche Nahrungsmittel, Gebrauchsgegenstände u. dgl.**

Gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel im allgemeinen, sowie dagegen, daß gewisse Waren von gesundheitsgefährdender Beschaffenheit (Spielwaren, Tapeten, Farben, Fez-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) in Verkehr gebracht werden, richtet sich

882

<sup>4</sup> Unter „Hygiene“ (vom griechischen *hygieia* = Gesundheit) versteht man die Lehre von der Erhaltung und Förderung der menschlichen Gesundheit. So spricht man von der Wohnungshygiene, der Beschäftigungshygiene, der Ernährungshygiene usw. und versteht darunter die gesundheitlichen Grundsätze über Wohnung, Arbeit, Ernährung usw.



das sogenannte Nahrungsmittelgesetz des Reichs (vom Jahre 1879) mit strengen Strafandrohungen. Dieses Gesetz gestattet auch den Polizeibeamten, zur Kontrolle die Verkaufsräume zu betreten und Proben der Waren zum Zweck der Untersuchung gegen Entgelt zu entnehmen. Zur Durchführung der technischen Untersuchungen dienen die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel. An solchen bestehen in Bayern teils staatliche Anstalten, die mit den Universitäten verbunden sind, teils in einigen Städten, nämlich in Fürth, Nürnberg und Regensburg, gemeindliche Anstalten; hierzu kommt noch für die Pfalz die landwirtschaftliche Kreisversuchstation zu Speyer.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften bestehen jedoch für verschiedene wichtige Nahrungs- und Genußmittel u. dgl. noch besondere Bestimmungen. Es kommen hier in Betracht:

### 1. Das Fleisch.

- 883 Der Verkehr mit Fleisch ist durch ein Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einheitlich geregelt. Hiernach unterliegt das zum menschlichen Genuß bestimmte Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde) der amtlichen Untersuchung, welche sowohl vor der Schlachtung (Schl a c h t v i e h b e s c h a u) als nach ihr (F l e i s c h b e s c h a u) vorgenommen werden muß. Die sogenannten N o t s c h l a c h t u n g e n (von Tieren, deren Berenden zu befürchten ist,) sind von der ersten und die auf den eigenen (privaten) Gebrauch beschränkten H a u s s c h l a c h t u n g e n sind, falls keine Erkrankungsmerkmale sichtbar, von beiden Untersuchungen befreit.

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bildet in Bayern einen Gegenstand der örtlichen Polizeiverwaltung. Zu ihrer Vornahme sind in den einzelnen Gemeinden Beschaubezirke gebildet; kleinere Gemeinden können sich zu einem Beschaubezirk vereinigen oder sich einer größeren Gemeinde anschließen. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist in den Beschaubezirken jener Gemeinden, in denen approbierte Tierärzte ihren Wohnsitz haben, diesen übertragen, in den übrigen Bezirken werden besondere Fleischbeschauer bestellt.

- 884 Das bei der Beschau als ungenießbar befundene Fleisch darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Das vollwertige Fleisch wird durch Aufdruck eines Farbstempels als „b a n k w ü r d i g“ bezeichnet, während als „n i c h t b a n k w ü r d i g“ gestempelt wird solches Fleisch, welches zwar mindertwertig, aber doch entweder sofort oder nach entsprechender Behandlung (z. B. durch Kochen, Dämpfen, Pökeln usw.) zum Genuße tauglich ist. Das nicht bankwürdige Fleisch darf nur

auf einer besonderen Verkaufsstelle (Freibanf) oder sonst unter ortspolizeilicher Kontrolle feilgeboten und regelmäßig nur zum Gebrauch im Privathaushalt (nicht in Wirtschaften) abgegeben werden. Pferdefleisch ist beim Verkauf als solches ausdrücklich zu bezeichnen und darf nicht im gleichen Raum mit anderem Fleisch feilgeboten werden.

Das vom Ausland eingehende Fleisch wird an der Zollgrenze untersucht. Die Einfuhr von Würsten und von Büchsenfleisch (Fleischkonserven) ist völlig verboten. 885

Durch ortspolizeiliche Vorschriften können in Bayern Anordnungen getroffen werden, daß das Vieh nur in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet werden darf; es können für diese Schlachthäuser Schlachtordnungen gegeben und Bestimmungen für den Verkauf des Fleisches in den Schlachthäusern und außerhalb derselben getroffen werden.

## 2. Butter und Schweineschmalz

886

werden in neuerer Zeit vielfach durch die aus Rinderfett bereitete Kunstbutter (Margarine) und durch Kunstspeisefett ersetzt. Ein Reichsgesetz (das sog. Margarinegesetz) gibt, um Täuschungen des Publikums zu verhüten, genaue Vorschriften über die Feilhaltung und die Bezeichnung dieser Erzeugnisse und unterwirft ihre Fabrikation einer polizeilichen Ueberwachung.

## 3. Künstliche Süßstoffe.

887

Mit Rücksicht auf die gesundheitliche Bedeutung der Zuckernahrung und zum Schutz des Zuckerrübenbaus verbietet das Süßstoffgesetz des Reichs, künstliche Süßstoffe, welche ohne entsprechenden Nährwert eine höhere Süßkraft als Zucker besitzen (sog. Saccharin), herzustellen, zu verkaufen, bei der gewerblichen Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu verwenden oder aus dem Auslande einzuführen. Doch sind Ausnahmen von diesem Verbot gestattet; insbesondere ist, da die künstlichen Süßstoffe zu einzelnen Zwecken, z. B. in der Medizin, nicht entbehrlich sind, der Verkauf in den Apotheken erlaubt, und einzelnen Fabriken ist die Fabrikation unter amtlicher Ueberwachung freigegeben.

## 4. Der Wein.

888

Ein besonderes Reichsgesetz bestimmt, welche Zusätze zum Wein und welche Herstellungsarten des Weines verboten sind. Weine, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht feilgehalten oder verkauft werden. Gestattet ist nach dem Gesetze die gebräuchliche Kellerbehandlung, die Vermischung (der sog. Verschnitt) mit anderem Weine, die Entsäuerung mittels Kalks und (in gewissem Umfange)



in er) aufbewahrt werden. Ueber die Abgabe gewisser Gifte sind ein Zusatz von Zucker; doch darf der gezuckerte Wein nicht als „Naturwein“ bezeichnet werden. Zum Zweck der Durchführung dieser Vorschriften unterliegen die Geschäftsräume, Keller, Geschäftsbücher usw. der Weinproduzenten und Weinhändler einer strengen Kontrolle durch Beamte und Sachverständige.

#### 889 5. Die Milch.

Das Verkaufen und Feilhalten der Milch von kranken Kühen ist verboten, desgleichen von unreiner, übel-schmeckender und blausfleckiger Milch, selbst wenn sie nicht verfälscht im Sinne des oben erwähnten Nahrungsmittelgesetzes ist. Abgerahmte Milch (sogenannte Magermilch) darf auf Märkten, auf der Straße und in Verkaufsläden nur in Gefäßen feilgehalten werden, die die Aufschrift „Abgerahmte Milch“ oder „Magermilch“ tragen. Ergibt sich der Verdacht einer Milchfälschung, so kann die Polizeibehörde in der Stallung, aus der die Milch stammt, die sogenannte Stallprobe vornehmen; diese besteht darin, daß die Kühe unter polizeilicher Aufsicht gemolken und aus der hierbei gewonnenen Milch Proben zur Untersuchung und zur Vergleichung mit der beanstandeten Milch entnommen werden. Der Verkehr mit Milch wird durch die Distrikts- und die Ortspolizeibehörden überwacht. Zur vorläufigen Prüfung der Milch auf Verfälschung dient die Milchwaage (der Laktodensimeter); eingehendere Untersuchungen werden durch die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel vorgenommen.

#### 890 6. Giftige Stoffe.

Ein besonderes Reichsgesetz verbietet die Verwendung gefundheits-schädlicher Farben zur Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, zur Herstellung von Schönheitsmitteln, Spielwaren, Tapeten, Möbel- und Teppichstoffen, Bekleidungsstücken usw., sowie zum Anstreichen von Wohn- oder Geschäftsräumen.

891 Blei- oder zinkhaltige Geschirre und Gefäße müssen den Vorschriften eines diesen Gegenstand behandelnden Reichsgesetzes entsprechen.

892 Ueber den Verkehr mit Giften bestehen eingehende Landesrechtliche Bestimmungen. Als Regel gilt: In Bayern müssen Vorräte von Giften, die zum Verkauf gehalten werden, übersichtlich geordnet und von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden. Die Vorratsgefäße müssen die Aufschrift „Gift“ und die Angabe ihres Inhalts enthalten. Gewisse Gifte müssen in einem besonderen von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer)



Vormerkungen, die insbesondere den Namen des Empfängers enthalten, das sogenannte Giftbuch, zu führen. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen keine sichere Kenntnis hat, darf er Gift nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Erlaubnischein abgeben. Wer den Handel mit Giften betreiben will, hat der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Zum Handel mit gewissen Giften ist sogar polizeiliche Genehmigung notwendig.

Phosphorzündhölzer dürfen (wegen der mit der Fabrikation für die Arbeiter verknüpften Gesundheitsgefahr) im ganzen Reichsgebiet nicht mehr angefertigt und seit 1. Januar 1908 auch nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

### III. Schutz gegen ansteckende Krankheiten.

In früheren Zeiten haben sich die Staaten zu Zeiten schwerer <sup>893</sup> Krankheitsepidemien gegen ihre Einschleppung (insbesondere der Cholera und Pest) durch völlige Absperrung zu schützen gesucht. Das ist heutzutage nicht mehr möglich. Anstatt dessen haben die europäischen Staaten zum Schutz gegen die Einschleppung der Cholera aus dem Auslande eine internationale Übereinkunft getroffen, nach welcher die Regierungen verpflichtet sind, sich gegenseitig Mitteilung von entstehenden Choleraherden zu machen. Bei drohender Einschleppungsgefahr kann die Einfuhr gewisser Gegenstände, welche als Ansteckungsträger gefährlich sind, verboten, die Desinfektion des Reisegepäcks und der Waren an der Grenze, sowie die Ueberwachung ankommender Reisenden angeordnet werden. Eine sog. Quarantäne, zufolge deren die Reisenden eine gewisse Zeit lang zur Beobachtung abgesperrt gehalten werden, ist nur im Schiffsverkehr zulässig. Gegen die Ausbreitung der Pest sind ähnliche internationale Abkommen getroffen worden.

Mit der Bekämpfung der Verbreitung gemeinge- <sup>894</sup> fährlicher Krankheiten im Inlande befaßt sich ein ausführliches Reichsgesetz. Es schreibt vor, daß jeder Fall von Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Blattern (Pocken) der Polizeibehörde, d. i. in Bayern die Ortspolizeibehörde, angezeigt werden muß. Diese hat in Bayern die Anzeige an die Distriktpolizeibehörde zu leiten und letztere läßt die Krankheit durch den beamteten Arzt (Bezirksarzt) ermitteln und ordnet sodann die nötigen Schutzmaßregeln (insbesondere ärztliche Beobachtung, Absperrung und Desinfektion) an.

895 Den besten Schutz gegen die Ansteckung mit Blattern oder Pocken bildet die seit langer Zeit bewährte, durch Reichsgesetz vom Jahre 1874 allgemein vorgeschriebene Impfung mit Schutzpocken.<sup>5</sup> Dieser Impfung sind alle Kinder in der Regel zweimal zu unterziehen und zwar in dem auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahr und zum zweiten Male in dem Kalenderjahre, in welchem sie ihr 12. Lebensjahr vollenden. Sie wird vom öffentlichen Impfarzt (d. i. in Bayern in der Regel der Bezirksarzt) kostenfrei vorgenommen. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im nächsten Jahre und nötigenfalls nochmals im dritten Jahre zu wiederholen. Ueber jede Impfung wird vom Arzte ein Impfschein ausgestellt. Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder der Impfung trotz amtlicher Aufforderung entziehen, haben Geldstrafe zu gewärtigen.

#### IV. Die Irrenfürsorge.

896 Die öffentlich-rechtliche Fürsorge für die Geisteskranken obliegt zunächst den Distriktsverwaltungsbehörden. Diese haben ein Verzeichniß der Geisteskranken ihres Bezirks zu führen und sie gemeinsam mit dem Bezirksarzt zu überwachen. Wird ein Geisteskranker gemeingefährlich, hat er insbesondere einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigentum verübt oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet und kann ein Strafverfahren gegen ihn wegen seines Geisteszustandes nicht durchgeführt werden, so hat die Polizeibehörde seine Verwahrung anzuordnen und insbesondere nötigenfalls seine Unterbringung in einer Irrenanstalt zu verfügen. Diese Anordnungen können jedoch nur nach Durchführung eines Verfahrens erfolgen, das unnötige Freiheitsbeschränkungen hintanhaltend soll.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Die Impfung stützt sich auf die Erfahrung, daß Personen, welche an den Pocken erkrankt waren, gegen eine erneute solche Erkrankung auf lange Zeit hinaus geschützt sind. Sie bezweckt daher, durch Uebertragung des von Rühen entnommenen Krankheitsstoffes bei den Geimpften eine nur sehr geringe, aber vor künftiger Wiederansteckung gleichwohl sichernde Erkrankung künstlich herbeizurufen. Die Gegnerschaft, welche die Impfung bei einzelnen immer noch findet, rührt zum größten Teil daher, daß früher der Impfstoff (die sog. Lympher) den kurz zuvor geimpften Personen entnommen wurde, wobei allerdings zuweilen auch andere Krankheitsstoffe mitübertragen worden sein mögen. Solche Folgen der Impfung sind ausgeschlossen seit der allgemeinen Einführung der Tierlymphe, welche von sorgfältig untersuchten und beobachteten Kühen gewonnen wird. Die Folge der allgemeinen Impfung ist, daß die Blattern, welche in früherer Zeit ungemein verheerend auftraten, heute bei uns fast ganz verschwunden sind. Zur Gewinnung von Lympher besteht in Bayern die Centralimpfanstalt.

<sup>6</sup> Selbstverständlich kann bei Gefahr auf Verzug eine vorläufige Unterbringung ohne weiteres erfolgen.

Der Anordnung hat die Anhörung des gesetzlichen Vertreters des Geisteskranken und, wenn es tunlich ist, auch des letzteren selbst, ferner des behandelnden Arztes vorauszugehen, vor allem aber kann sie nur nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksarztes, der den Kranken persönlich zu untersuchen hat, erfolgen.

Die Irrenanstalten sind hauptsächlich öffentliche Anstalten und zwar Anstalten der Kreisgemeinden. Deren Satzungen bieten Gewähr dafür, daß nur Personen, deren Zustand es fordert, wider ihren Willen verwahrt werden. Daneben bestehen verschiedene Privatirrenanstalten; solche dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Weiter darf nur ein fachmännisch gebildeter approbierter Irrenarzt sein, der mehrjährige Praxis hinter sich hat. Die Satzungen der Anstalt bedürfen der Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, die Anstalten sind alljährlich durch die Distriktsverwaltungsbehörden zu besichtigen. Die Aufnahme von Pflöglingen kann, wenn die Einschaffung nicht ohnehin durch die Distriktsverwaltungsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit des Pflöglings angeordnet ist, nur mit deren Genehmigung erfolgen.<sup>7</sup>

#### V. Das Leichen- und Begräbniswesen.

Menschliche Leichen dürfen erst dann beerdigt werden, wenn vorher die sogenannte Leichenschau erfolgt ist. Zu diesem Zwecke werden Leichenschaubezirke gebildet, und für jeden Bezirk ein Leichenschauer, die in erster Linie aus den Ärzten oder Wadern genommen werden, aufgestellt. Jeder Todesfall ist alsbald und, wenn der Tod bei Nacht erfolgt, spätestens am nächsten Morgen dem Leichenschauer anzuzeigen. Die Anzeige obliegt dem Familienhaupt, wenn ein solches nicht vorhanden ist oder wenn es verhindert ist, demjenigen, in dessen Wohnung oder in dessen Haus sich der Sterbefall ereignet hat. Ueber die Leichenschau hat der Leichenschauer ein Zeugnis, den Leichenschau schein, auszustellen, er darf ihn nur erteilen, wenn er die volle Gewißheit gewonnen hat, daß der Tod eingetreten ist. In der Regel darf die Beerdigung nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 72 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

Die Begräbnisplätze (Friedhöfe) sind in Bayern entweder eine Einrichtung der Gemeinde oder der Kirche; ersterenfalls stehen die näheren Bestimmungen über ihre Benutzung den gemeindlichen, andernfalls den zur Verwaltung des Kirchenstiftungsber-

<sup>7</sup> Kranke, die sich freiwillig melden können vorläufig aufgenommen werden, desgleichen solche Kranke, bei denen Gefahr auf Verzug besteht; die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde ist in diesen Fällen nachzuholen.



mögens berufenen Organen zu. Die Verbringung einer Leiche an einen andern Ort als den regelmäßigen Beerdigungsort darf nur auf Grund eines sogenannten Leichenpasses erfolgen. Es ist dies eine schriftliche Bewilligung einer staatlichen Behörde, in der Regel der Distriktsverwaltungsbehörde. Die nähere Regelung des Bestattungswezens erfolgt durch ortspolizeiliche oder distriktspolizeiliche Vorschriften.

- 900 Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines natürlichen Todes gestorben ist oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so darf die Beerdigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsgerichtes erfolgen.

## VI. Sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen.

- 901 Eingehende Bestimmungen sind auch über den Handel mit Arzneimitteln getroffen, die dem freien Verkehr überlassen sind, d. h. auch außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen. Wer solche Arzneimittel — gleichgültig, ob sie zur Heilung oder Verhütung der Krankheiten von Menschen oder von Tieren bestimmt sind — feilhält oder verkauft, hat der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; die Behälter, in denen die einzelnen Arzneimittel aufbewahrt werden, sind übersichtlich geordnet und getrennt von den übrigen Waren aufzustellen. Die Betriebe unterstehen der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden und der Bezirksärzte. Diese haben auch Visitationen vorzunehmen. Häufig werden die freien Arzneimittel von den Drogenhandlungen geführt.\*

- 902 Geheimmittel dürfen nur in Gefäßen und Umhüllungen abgegeben werden, die eine Inschrift tragen, die den Namen des Mittels und des Verfertigers ersehen läßt. Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln ist verboten. Auf den Gefäßen und Umhüllungen, in denen Geheimmittel angeboten werden, dürfen Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen und ähnliches nicht angebracht werden.

## E. Das Armenwesen.

- 903 1. Die öffentliche Armenpflege ist in Bayern durch ein besonderes Gesetz, das *Armengesetz*, geregelt. Bayern nimmt auf diesem Gebiet eine Sonderstellung ein; für das ganze übrige Reich (für

\* Unter *Drogen* (oder *Droguen*) versteht man die rohen oder halbzubereiteten Produkte des Tier-, Pflanzen- und Mineralreichs, welche hauptsächlich in der Medizin und in der Technik benützt werden.

